

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2022-13

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**13. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 12. Dezember 2022
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	-	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Marschnig-Hober	-	GR Gisela Sohl
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	
-	E-GR Erich Gerstl	
GR Ing. Arno Puschl	E-GR Katharina Kert	
GR Silke Münzer		
GR Ing. Alexander Ferik		
-		
E-GR Christoph Napetschnig		
E-GR Georg Burkhardt		

Nicht anwesend (entschuldigt):

GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)
GR Doris Pleschounig (SPÖ)
GR Dr. Silvester JERNEJ (REGI)
GR Albin Jelen (REGI)

E-GR Andreas Podgornik (SPÖ)
E-GR Regina Moser (SPÖ)

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt (als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GV David Pototschnig** (SPÖ) und **GR Gisela Sohl** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 09.11.2022, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.04.2022 bis 30.06.2022.

Wortlaut des Beschlussantrages:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 2.903.928,53 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.04.2022 bis 30.06.2022.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Sport und Tourismus vom 17.11.2022, TOP 1, betreffend den Abschluss eines Pachtvertrages, sowie einer Vereinbarung über Personalbereitstellung in Zusammenhang mit der Tierkörperentsorgungsstelle in Pirkdorf 8.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Für den laufenden Betrieb der Tierkörperentsorgungsstelle in Pirkdorf 8, 9143 St. Michael ob Bleiburg, werden von Seiten der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg folgende Verträge/Vereinbarungen beschlossen:

- a) Pachtvertrag mit Herrn Emanuel Wutte, wohnhaft in Pirkdorf 8, 9143 St. Michael ob Bleiburg und
- b) Vereinbarung mit der Maschinenring Personal und Service eGen, Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter der FVA-528000/7290000 (Tierkörperbeseitigung) gegeben.

Pachtvertrag für die TKE-Sammelstelle
(siehe [Anlage 1](#) der heutigen Niederschrift)

Personalbereitstellungsvereinbarung
für die Betreuung der TKE-Sammelstelle
(siehe [Anlage 2](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung Beratung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Sport und Tourismus vom 17.11.2022, TOP 2, betreffend die Verabschiedung einer Resolution zum „Abschuss des Wolfes“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

RESOLUTION zum „Abschuss des Wolfes“

„Sowohl die Landes- als auch die Bundesregierung werden aufgefordert, auf europäischer Ebene zu erwirken, dass der Schutzstatus des Wolfes aufgehoben und in weiterer Folge der Abschuss des Wolfes flächendeckend in ganz Österreich erlaubt wird.“

Ergeht an:

- Österreichische Bundesregierung, Ballhausplatz 2 1010 Wien, (post@bka.gv.at)
- Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt, (Abt1.LAD@ktn.gv.at)
- Landwirtschaftskammer Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt, (office@lk-kaernten.at)

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 17:2 Stimmen angenommen.
(dagegen: 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, E-GR Erich Gerstl)

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, e5-Gemeinde und Marktwesen vom 22.11.2022, TOP 6, betreffend den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Energie Klagenfurt gmbH, E-Mobilität, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 31, sowie Abschluss einer Vereinbarung mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2, betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Elektro-Ladesäulen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Für den Betrieb einer E-Tankstelle auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 789/30, KG 76017 St. Michael, werden seitens der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg folgende Verträge/Vereinbarungen beschlossen:

- a) **Gestattungsvertrag mit der Energie Klagenfurt GmbH, E-Mobilität, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt und**
- b) **Übertragungsvereinbarung mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt**

Gestattungsvertrag

(siehe [Anlage 3](#) der heutigen Niederschrift)

Lageplan zum Gestattungsvertrag

(siehe Skizze zu Anlage 3 der heutigen Niederschrift)

Übertragungsvereinbarung

(siehe [Anlage 4](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 2, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 438/3, Ausmaß: 820 m², KG 76022 Unterort, von derzeit: Grünland-Gerätehaus für Pistengeräte“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 5/2022a, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 5/2022a

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 438/3, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 820 m² von „Grünland-Gerätehaus für Pistengeräte“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 5](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 438/3, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 820 m² von „Grünland-Gerätehaus für Pistengeräte“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“ verordnet.

Der Widmungswerber beabsichtigt das sich auf der Widmungsfläche befindliche Gebäude, welches in sehr gutem Bauzustand ist, umzubauen. Beabsichtigt ist, das bestehende Objekt zu Lagerräumlichkeiten und Abstellräumen umzufunktionieren sowie die Errichtung einer Heizungsanlage und Personalzimmer. Aufgrund der Bestandssituation ist kein Widerspruch zum ÖEK gegeben.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 27.06.2022 bis 26.07.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist ist ha. eine schriftliche Einwendung gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans, eingelangt. Der Anrainer Reinhard Kraut bringt innerhalb offener Frist, zeitgerecht am 22.07.2022 nachstehende schriftliche Stellungnahme ein – Auszug: „...Unter anderem ist beabsichtigt, 420 m² der Parzelle 438/3, GK 76022 Unterort von Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet umzuwidmen. Im Falle der Umwidmung dieser in Bauland gäbe es keine Zufahrtsmöglichkeit zu dem sich am westlich angrenzenden Grundstück Nr. 437/233 befindlichen Ausflugsgasthauses. Hingewiesen wird darauf, dass dies nicht nur eine Existenzgefährdung für den Gastbetrieb darstellt, sondern dieser ohne Zufahrt und Anliefermöglichkeit nicht mehr betrieben werden kann.

Die Lagerräume für Lebensmittel und Holz sowie die Technikräume befinden sich ausschließlich zugänglich über die Nordseite des Gebäudes und ist der seit über 30 Jahren bestehende Zufahrtsweg damit existenzbestimmend für das Gasthaus. Bereits jetzt ist die Widmung Grünland-Gerätehaus für Pistengeräte bis an die östliche Abgrenzung des Zufahrtsweges ausgereizt. Eine Erweiterung in Richtung Westen in welcher Art auch immer würde ein Zufahren und eine Bewirtschaftung sowie eine Instandhaltung der Hütte nicht mehr ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Bescheid 03-Ro-23-1/11-2016 vom 24. Oktober 2016 die Auflage seitens der zuständigen Behörde erfolgte: Voraussetzung ist, dass die vorhandene Grünland-Ausflugsgasthaus-Widmung des bestehenden Gasthofes Siebenhütten entsprechend seiner nunmehr beabsichtigten Nutzung in „Grünland-Geräthaus für Pistengeräte“ umgewidmet wird. D.h. dass bei entsprechender Umwidmung des bestehenden Objektes und paralleler Neufestlegung, wie vorliegen, es zu keiner „Vermehrung“ von Ausflugsgasthäusern auf der Petzen kommt. Die nunmehr beabsichtigte Widmungsänderung in Kurgebiet (K-GplG 1995, § 3 Abs. 6 „Als Kurgebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben bestimmt sind...“) widerspricht den laut Bescheid 03-Ro-23-1/11-2016 vom 24. Oktober 2016 definierten Auflagen/Voraussetzungen.“

Zu den Einwendungen des Anrainers Reinhard Kraut vom 22.07.2022 wurde eine raumordnungsfachliche Stellungnahme des Raumplanungsbüros Kaufmann, Klagenfurt eingeholt und auf Grundlage dieser die Eingaben berücksichtigt und abgearbeitet: Die Widmungsgrenze im nordwestlichen Bereich wurde um 6,0 m zurückgenommen und wird die Intention des neuen ÖEK - Ausschluss weiterer Ausflugsgasthäuser - im Rahmen von Bauverfahren bzw. Gewerberechtsverfahren, berücksichtigt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

a) Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 5b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Reines Kurgebiet) wie auch 5c/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Schiabfahrt in Bauland-Reines Kurgebiet) zu sehen. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist beabsichtigt, das ggst. Gebäude, welches augenscheinlich in einem sehr guten Bauzustand ist und bis dato für diverse Lagerungen wie auch als Gerätehaus für Pistengeräte usw. genutzt wurde, aus- und umzubauen. Beabsichtigt ist das bestehende Objekt für Lagerräumlichkeiten, Abstellräume sowie die Errichtung einer Heizungsanlage und vor allem auch Personalzimmer (in Zusammenhang mit dem im Bau befindlichen neu errichteten Höhenrestaurant zu nutzen. Im Wesentlichen wird der vorhandene Objektbestand als solcher saniert, geringfügige Um- und Zubauten sind zudem geplant, weshalb eine geringfügige Arrondierung des Baulandes rund um das bestehende Objekt (Begehren 5b und 5c/2022) beabsichtigt sind. Aufgrund der Bestandssituation ist auch kein Widerspruch zum ÖEK gegeben. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, Abt. 8 NS, Abt. 8 UMW

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 27.06.2022:

Betreffend der Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu Pkt. 1/2022, 4/2022 und 5/2022 a, b, c wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgestellt, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Gegen die geplanten Flächenumwidmungen besteht seitens der BFI Völkermarkt kein Einwand.

Stellungnahme – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.07.2022

(ha. eingelangt am 07.07.2022):

Gegenständlicher Widmungspunkt wurde seitens der Umweltabteilung an die Unterabteilungen „Geologie und Gewässermonitoring“ sowie „Fachlicher Naturschutz“ zur Bearbeitung weitergeleitet.

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.08.2022

(ha. eingelangt am 11.08.2022):

Umwidmungspunkte 5 a, b, c/2022 (F-S. Immobilienverwaltungs GesmbH):

Geplant ist die Umwidmung des Grst. Nr. 438/3, KG Unterort, im Ausmaß von ca. 820m² von derzeit „Grünland – Gerätehaus für Pistengeräte“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ (5a/2022).

Weiters soll eine Fläche von 420m² von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ gewidmet werden (5b/2022).

Unter Punkt 5c/2022 ist geplant, eine Fläche von ca. 250m² von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ umzuwidmen.

Die geplanten Umwidmungen im Gesamtausmaß von 1.490m² sind zur Adaptierung des ehemaligen Berggasthauses als Personalunterkünfte, Lagerräume, Abstellräume und für die Errichtung einer Heizungsanlage geplant. Auf Grund der Tatsache, dass sich am Ort der geplanten Umwidmungen bereits ein ehemaliges Berggasthaus befunden hat, dass lediglich adaptiert und in der Nutzung angepasst werden soll, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht bei entsprechend landschaftsgerechter Bauführung im Zuge der Adaptierungsarbeiten keine Einwände.

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.08.2022 (ha. eingelangt am 11.08.2022):

Das bestehende Gebäude in Siebenhütten/Petzen wird derzeit als Lager, Abstellplatz für Pistengeräte etc. genutzt. Zukünftig ist die Errichtung einer Heizungsanlage (Pelletsanlage) und von Personalzimmer für das Höhenrestaurant im bestehenden Gebäude geplant. Dazu sind Umbaumaßnahmen und geringfügige Zubauten erforderlich. Um die geplanten Maßnahmen vornehmen zu können, soll die Fläche in Bauland-reines Kurgebiet gewidmet werden. Die Widmungsfläche befindet sich in der Kernzone des Wasserschongebietes Petzen. Das Wasserschongebiet Petzen umfasst die tiefgründig verkarsteten Bereiche der Petzen, in denen ein bedeutender Grundwasserkörper vorhanden ist. Dieses

Karstgrundwasser speist u.a. die Quellen der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feistritz ob Bleiburg und Bleiburg. Die vorliegende hydrogeologische Situation ist als äußerst sensibel zu bewerten. Daher sind Baumaßnahmen nur zulässig, wenn damit keine größeren Eingriffe in den Untergrund verbunden sind. Für Baumaßnahmen und Grabungen ist jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Der beantragten Widmung kann zugestimmt werden, wenn nachfolgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Die Baumaßnahmen müssen ohne größere Eingriffe in den Untergrund stattfinden.
- Für die Baumaßnahmen muss vor Baubeginn eine wasserrechtliche Bewilligung bei der BH

Völkermarkt- Wasserrecht eingeholt werden.

- Für die Baumaßnahmen muss vor Baubeginn eine Bauaufsicht namhaft gemacht werden. Die Bauaufsicht muss die Einhaltung der im Bauverfahren bzw. im Wasserrechtsverfahren vorzuschreibenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers überprüfen und dokumentieren.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, AWV-VJ vom 13.07.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 25.07.2022 (ha. eingelangt am 26.07.2022)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.09.2022

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und seinerseits zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 3, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 438/3, Ausmaß: 315 m², KG 76022 Unterort, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.
(Widmungspunkt: 5/2022b, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 5/2022b

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 438/3, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 315 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 6](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 438/3, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 315 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“ verordnet.

Der Widmungswerber beabsichtigt das sich auf der Widmungsfläche befindliche Geäude, welches in sehr gutem Bauzustand ist, umzubauen. Beabsichtigt ist, das bestehende Objekt zu Lagerräumlichkeiten und Abstellräumen umzufunktionieren sowie die Errichtung einer Heizungsanlage und Personalzimmer. Aufgrund der Bestandssituation ist kein Widerspruch zum ÖEK gegeben.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 27.06.2022 bis 26.07.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist ist ha. eine schriftliche Einwendung gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans, eingelangt. Der Anrainer Reinhard Kraut bringt innerhalb offener Frist, zeitgerecht am 22.07.2022 nachstehende schriftliche Stellungnahme ein – Auszug:

„...Unter anderem ist beabsichtigt, 420 m² der Parzelle 438/3, GK 76022 Unterort von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet umzuwidmen. Im Falle der Umwidmung dieser in Bauland gäbe es keine Zufahrtsmöglichkeit zu dem sich am westlich angrenzenden Grundstück Nr. 437/233 befindlichen Ausflugsgasthauses. Hingewiesen wird darauf, dass dies nicht nur eine Existenzgefährdung für den Gastbetrieb darstellt, sondern dieser ohne Zufahrt und Anliefermöglichkeit nicht mehr betrieben werden kann. Die Lagerräume für Lebensmittel und Holz sowie die Technikräume befinden sich ausschließlich zugänglich über die Nordseite des Gebäudes und ist der seit über 30 Jahren bestehende Zufahrtsweg damit existenzbestimmend für das Gasthaus.

Bereits jetzt ist die Widmung Grünland-Gerätehaus für Pistengeräte bis an die östliche Abgrenzung des Zufahrtsweges ausgereizt. Eine Erweiterung in Richtung Westen in welcher Art auch immer würde ein Zufahren und eine Bewirtschaftung sowie eine Instandhaltung der Hütte nicht mehr ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Bescheid 03-Ro-23-1/11-2016 vom 24. Oktober 2016 die Auflage seitens der zuständigen Behörde erfolgte:

Voraussetzung ist, dass die vorhandene Grünland-Ausflugsgasthaus-Widmung des bestehenden Gasthofes Siebenhütten entsprechend seiner nunmehr beabsichtigten Nutzung in „Grünland-Gerätehaus für Pistengeräte“ umgewidmet wird. D.h. dass bei entsprechender Umwidmung des bestehenden Objektes und paralleler Neufestlegung, wie vorliegen, es zu keiner „Vermehrung“ von Ausflugsgasthäusern auf der Petzen kommt.

Die nunmehr beabsichtigte Widmungsänderung in Kurgebiet (K-GplG 1995, § 3 Abs. 6 „Als Kurgelände sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben bestimmt sind...“) widerspricht den laut Bescheid 03-Ro-23-1/11-2016 vom 24. Oktober 2016 definierten Auflagen/Voraussetzungen.“

Zu den Einwendungen des Anrainers Reinhard Kraut vom 22.07.2022 wurde eine raumordnungsfachliche Stellungnahme des Raumplanungsbüros Kaufmann, Klagenfurt eingeholt und auf Grundlage dieser die Eingaben berücksichtigt und abgearbeitet: Die Widmungsgrenze im nordwestlichen Bereich wurde um 6,0 m zurückgenommen und wird die Intention des neuen ÖEK - Ausschluss weiterer Ausflugsgehäuser - im Rahmen von Bauverfahren bzw. Gewerberechtsverfahren, berücksichtigt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

b)Die ggst. Begehren 5a - 5c/2022 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 5a/2022.

a)Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 5b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Reines Kurgebiet) wie auch 5c/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Schiabfahrt in Bauland-Reines Kurgebiet) zu sehen. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist beabsichtigt, das ggst. Gebäude, welches augenscheinlich in einem sehr guten Bauzustand ist und bis dato für diverse Lagerungen wie auch als Gerätehaus für Pistengeräte usw. genutzt wurde, aus- und umzubauen. Beabsichtigt ist das bestehende Objekt für Lagerräumlichkeiten, Abstellräume sowie die Errichtung einer Heizungsanlage und vor allem auch Personalzimmer (in Zusammenhang mit dem im Bau befindlichen neu errichteten Höhenrestaurant zu nutzen. Im Wesentlichen wird der vorhandene Objektbestand als solcher saniert, geringfügige Um- und Zubauten sind zudem geplant, weshalb eine geringfügige Arrondierung des Baulandes rund um das bestehende Objekt (Begehren 5b und 5c/2022) beabsichtigt sind. Aufgrund der Bestandssituation ist auch kein Widerspruch zum ÖEK gegeben. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, Abt. 8 NS, Abt. 8 UMW

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 27.06.2022:

Betreffend der Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu Pkt. 1/2022, 4/2022 und 5/2022 a, b, c wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgestellt, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Gegen die geplanten Flächenumwidmungen besteht seitens der BFI Völkermarkt kein Einwand.

Stellungnahme – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.07.2022

(ha. eingelangt am 07.07.2022):

Gegenständlicher Widmungspunkt wurde seitens der Umweltabteilung an die Unterabteilungen „Geologie und Gewässermonitoring“ sowie „Fachlicher Naturschutz“ zur Bearbeitung weitergeleitet.

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.08.2022

(ha. eingelangt am 11.08.2022):

Umwidmungspunkte 5 a, b, c/2022 (F-S. Immobilienverwaltungs GesmbH):

Geplant ist die Umwidmung des Grst. Nr. 438/3, KG Unterort, im Ausmaß von ca. 820m² von derzeit „Grünland – Gerätehaus für Pistengeräte“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ (5a/2022).

Weiters soll eine Fläche von 420m² von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ gewidmet werden (5b/2022).

Unter Punkt 5c/2022 ist geplant, eine Fläche von ca. 250m² von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ umzuwidmen. Die geplanten Umwidmungen im Gesamtausmaß von 1.490m² sind zur Adaptierung des ehemaligen Berggasthauses als Personalunterkünfte, Lagerräume, Abstellräume und für die Errichtung einer Heizungsanlage geplant. Auf Grund der Tatsache, dass sich am Ort der geplanten Umwidmungen bereits ein ehemaliges Berggasthaus befunden hat, dass lediglich adaptiert und in der Nutzung angepasst werden soll, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht bei entsprechend landschaftsgerechter Bauführung im Zuge der Adaptierungsarbeiten keine Einwände.

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.08.2022 (ha. eingelangt am 11.08.2022):

Das bestehende Gebäude in Siebenhütten/Petzen wird derzeit als Lager, Abstellplatz für Pistengeräte etc. genutzt. Zukünftig ist die Errichtung einer Heizungsanlage (Pelletsanlage) und von Personalzimmer für das Höhenrestaurant im bestehenden Gebäude geplant. Dazu sind Umbaumaßnahmen und geringfügige Zubauten erforderlich.

Um die geplanten Maßnahmen vornehmen zu können, soll die Fläche in Bauland- reines Kurgebiet gewidmet werden. Die Widmungsfläche befindet sich in der Kernzone des Wasserschongebietes

Petzen. Das Wasserschongebiet Petzen umfasst die tiefgründig verkarsteten Bereiche der Petzen, in denen ein bedeutender Grundwasserkörper vorhanden ist. Dieses Karstgrundwasser speist u.a. die Quellen der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feistritz ob Bleiburg und Bleiburg. Die vorliegende hydrogeologische Situation ist als äußerst sensibel zu bewerten. Daher sind Baumaßnahmen nur zulässig, wenn damit keine größeren Eingriffe in den Untergrund verbunden sind. Für Baumaßnahmen und Grabungen ist jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Der beantragten Widmung kann zugestimmt werden, wenn nachfolgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Die Baumaßnahmen müssen ohne größere Eingriffe in den Untergrund stattfinden.
- Für die Baumaßnahmen muss vor Baubeginn eine wasserrechtliche Bewilligung bei der BH Völkermarkt- Wasserrecht eingeholt werden.
- Für die Baumaßnahmen muss vor Baubeginn eine Bauaufsicht namhaft gemacht werden. Die Bauaufsicht muss die Einhaltung der im Bauverfahren bzw. im Wasserrechtsverfahren vorzuschreibenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers überprüfen und dokumentieren.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, AWW-VJ vom 13.07.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 25.07.2022 (ha. eingelangt am 26.07.2022)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.09.2022

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und seinerseits zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 4, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 438/3, Ausmaß: 245 m², KG 76022 Unterort, von derzeit: „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 5/2022c, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 5/2022c

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 438/3, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 245 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 7](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 438/3, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 245 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland-Reines Kurgeliet“ verordnet.

Der Widmungswerber beabsichtigt das sich auf der Widmungsfläche befindliche Gebäude, welches in sehr gutem Bauzustand ist, umzubauen. Beabsichtigt ist, das bestehende Objekt zu Lagerräumlichkeiten und Abstellräumen umzufunktionieren sowie die Errichtung einer Heizungsanlage und Personalzimmer. Aufgrund der Bestandssituation ist kein Widerspruch zum ÖEK gegeben.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 27.06.2022 bis 26.07.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist ist ha. eine schriftliche Einwendung gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans, eingelangt. Der Anrainer Reinhard Kraut bringt innerhalb offener Frist, zeitgerecht am 22.07.2022 nachstehende schriftliche Stellungnahme ein – Auszug:

„...Unter anderem ist beabsichtigt, 420 m² der Parzelle 438/3, GK 76022 Unterort von Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgeliet umzuwidmen. Im Falle der Umwidmung dieser in Bauland gäbe es keine Zufahrtsmöglichkeit zu dem sich am westlich angrenzenden Grundstück Nr. 437/233 befindlichen Ausflugsgasthauses. Hingewiesen wird darauf, dass dies nicht nur eine Existenzgefährdung für den Gastbetrieb darstellt, sondern dieser ohne Zufahrt und Anliefermöglichkeit nicht mehr betrieben werden kann. Die Lagerräume für Lebensmittel und Holz sowie die Technikräume befinden sich ausschließlich zugänglich über die Nordseite des Gebäudes und ist der seit über 30 Jahren bestehende Zufahrtsweg damit existenzbestimmend für das Gasthaus. Bereits jetzt ist die Widmung Grünland-Gerätehaus für Pistengeräte bis an die östliche Abgrenzung des Zufahrtsweges ausgereizt. Eine Erweiterung in Richtung Westen in welcher Art auch immer würde ein Zufahren und eine Bewirtschaftung sowie eine Instandhaltung der Hütte nicht mehr ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Bescheid 03-Ro-23-1/11-2016 vom 24. Oktober 2016 die Auflage seitens der zuständigen Behörde erfolgte: Voraussetzung ist, dass die vorhandene Grünland-Ausflugsgasthaus-Widmung des bestehenden Gasthofes Siebenhütten entsprechend seiner nunmehr beabsichtigten Nutzung in „Grünland-Geräthaus für Pistengeräte“ umgewidmet wird. D.h. dass bei entsprechender Umwidmung des bestehenden Objektes und paralleler Neufestlegung, wie vorliegen, es zu keiner „Vermehrung“ von Ausflugsgasthäusern auf der Petzen kommt. Die nunmehr beabsichtigte Widmungsänderung in Kurgeliet (K-GplG 1995, § 3 Abs. 6 „Als Kurgeliete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben bestimmt sind...“) widerspricht den laut Bescheid 03-Ro-23-1/11-2016 vom 24. Oktober 2016 definierten Auflagen/Voraussetzungen.“

Zu den Einwendungen des Anrainers Reinhard Kraut vom 22.07.2022 wurde eine raumordnungsfachliche Stellungnahme des Raumplanungsbüros Kaufmann, Klagenfurt eingeholt und auf Grundlage dieser die Eingaben berücksichtigt und abgearbeitet: Die Widmungsgrenze im nordwestlichen Bereich wurde um 6,0 m zurückgenommen und wird die Intention des neuen ÖEK - Ausschluss weiterer Ausflugsgasthäuser - im Rahmen von Bauverfahren bzw. Gewerberechtsverfahren, berücksichtigt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

c)Die ggst. Begehren 5a - 5c/2022 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 5a/2022.

a)Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 5b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Reines Kurgelbiet) wie auch 5c/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Schiabfahrt in Bauland-Reines Kurgelbiet) zu sehen. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist beabsichtigt, das ggst. Gebäude, welches augenscheinlich in einem sehr guten Bauzustand ist und bis dato für diverse Lagerungen wie auch als Gerätehaus für Pistengeräte usw. genutzt wurde, aus- und umzubauen. Beabsichtigt ist das bestehende Objekt für Lagerräumlichkeiten, Abstellräume sowie die Errichtung einer Heizungsanlage und vor allem auch Personalzimmer (in Zusammenhang mit dem im Bau befindlichen neu errichteten Höhenrestaurant zu nutzen. Im Wesentlichen wird der vorhandene Objektbestand als solcher saniert, geringfügige Um- und Zubauten sind zudem geplant, weshalb eine geringfügige Arrondierung des Baulandes rund um das bestehende Objekt (Begehren 5b und 5c/2022) beabsichtigt sind. Aufgrund der Bestandssituation ist auch kein Widerspruch zum ÖEK gegeben. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, Abt. 8 NS, Abt. 8 UMW

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 27.06.2022:

Betreffend der Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu Pkt. 1/2022, 4/2022 und **5/2022 a, b, c** wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgestellt, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Gegen die geplanten Flächenumwidmungen besteht seitens der BFI Völkermarkt kein Einwand.

Stellungnahme – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.07.2022

(ha. eingelangt am 07.07.2022):

Gegenständlicher Widmungspunkt wurde seitens der Umweltabteilung an die Unterabteilungen „Geologie und Gewässermonitoring“ sowie „Fachlicher Naturschutz“ zur Bearbeitung weitergeleitet.

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.08.2022

(ha. eingelangt am 11.08.2022):

Umwidmungspunkte 5 a, b, c/2022 (F-S. Immobilienverwaltungs GesmbH):

Geplant ist die Umwidmung des Grst. Nr. 438/3, KG Unterort, im Ausmaß von ca. 820m² von derzeit „Grünland – Gerätehaus für Pistengeräte“ in „Bauland – Reines Kurgelbiet“ (5a/2022).

Weiters soll eine Fläche von 420m² von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgelbiet“ gewidmet werden (5b/2022).

Unter Punkt 5c/2022 ist geplant, eine Fläche von ca. 250m² von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland – Reines Kurgelbiet“ umzuwidmen. Die geplanten Umwidmungen im Gesamtausmaß von 1.490m² sind zur Adaptierung des ehemaligen Berggasthauses als Personalunterkünfte, Lagerräume, Abstellräume und für die Errichtung einer

Heizungsanlage geplant. Auf Grund der Tatsache, dass sich am Ort der geplanten Umwidmungen bereits ein ehemaliges Berggasthaus befunden hat, dass lediglich adaptiert und in der Nutzung angepasst werden soll, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht bei entsprechend landschaftsgerechter Bauführung im Zuge der Adaptierungsarbeiten keine Einwände.

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.08.2022 (ha. eingelangt am 11.08.2022):

Das bestehende Gebäude in Siebenhütten/Petzen wird derzeit als Lager, Abstellplatz für Pistengeräte etc. genutzt. Zukünftig ist die Errichtung einer Heizungsanlage (Pelletsanlage) und von Personalzimmer für das Höhenrestaurant im bestehenden Gebäude geplant. Dazu sind Umbaumaßnahmen und geringfügige Zubauten erforderlich. Um die geplanten Maßnahmen vornehmen zu können, soll die Fläche in Bauland-reines Kurgelbiet gewidmet werden. Die Widmungsfläche befindet sich in der Kernzone des

Wasserschongebietes Petzen. Das Wasserschongebiet Petzen umfasst die tiefgründig verkarsteten Bereiche der Petzen, in denen ein bedeutender Grundwasserkörper vorhanden ist. Dieses Karstgrundwasser speist u.a. die Quellen der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feistritz ob Bleiburg und Bleiburg. Die vorliegende hydrogeologische Situation ist als äußerst sensibel zu bewerten. Daher sind Baumaßnahmen nur zulässig, wenn damit keine größeren Eingriffe in den Untergrund verbunden sind. Für Baumaßnahmen und Grabungen ist jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Der beantragten Widmung kann zugestimmt werden, wenn nachfolgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Die Baumaßnahmen müssen ohne größere Eingriffe in den Untergrund stattfinden.
- Für die Baumaßnahmen muss vor Baubeginn eine wasserrechtliche Bewilligung bei der BH

Völkermarkt- Wasserrecht eingeholt werden.

- Für die Baumaßnahmen muss vor Baubeginn eine Bauaufsicht namhaft gemacht werden. Die Bauaufsicht muss die Einhaltung der im Bauverfahren bzw. im Wasserrechtsverfahren vorzuschreibenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers überprüfen und dokumentieren.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, AWW-VJ vom 13.07.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 25.07.2022 (ha. eingelangt am 26.07.2022)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.09.2022

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und seinerseits zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 6, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 698/1, Ausmaß: 240 m², KG 76017 St. Michael, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Widmungspunkt: 10/2022, Widmungswerber: Pfarre St. Michael ob Bleiburg)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 10/2022

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 698/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 240 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 8](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 698/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 240 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Bei gegenständlicher Widmung handelt es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss im zentralen Bereich von St. Michael ob Bleiburg und eine teilweise Richtigstellung der vorhandenen Nutzung. Entspricht dem ÖEK. Gegenständliches Teilstück der Parzelle wird seitens der Kirche bzw. Pfarre abgekauft und der Parzelle 698/2, KG 76017 St. Michael zugeschlagen und soll dem Katholischen Kulturverein St. Michael zur Erweiterung des bestehenden Pfarrsaals dienen.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss im zentralen Bereich von St. Michael. Teilweise Richtigstellung der vorhandenen Nutzung (Stützmauer, Stiegenaufgang). Entspricht dem ÖEK (2008).

Aufgrund des Nahverbandes zum ansteigenden Wald ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15.11.2022:

Betreffend des Widmungspunktes 10/2022 aus Kundmachung mit Zahl: 031-4-12/2022-6 vom 11.10.2022 wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgestellt, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Gegen das geplante Umwidmungsvorhaben besteht kein Einwand.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 21.11.2022, TOP 7, betreffend die Zu- und Abschreibung einer Fläche von 235 m ² , Grundstücksnummer 698/1, KG 76017 St. Michael (öffentliches Gut).

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, Zahl: 601-7/5-2022, mit welcher öffentliche Teilflächen in der KG 76017 St. Michael, aufgelassen und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 07.09.2022, GZ: 221091-V2-U, ausgewiesene Trennstück, wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 393, KG 76017 St. Michael, aufgelassen, dient in Hinkunft nicht mehr dem Gemeingebrauch und wird eine neue eigenständige Grundstücksnummer erstellt (698/4).

§ 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, mit Plandatum vom 07.09.2022, GZ: 221091-V2-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 8, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1575, Ausmaß: 1.350 m², KG 76004 Feistritz, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Widmungspunkt: 11/2022a, Widmungswerber: Helga und Michell Würfler)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 11/2022a

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1575, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.350 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 9](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1575, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.350 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Die Widmungswerber beabsichtigen einen flächengleichen Abtausch der Widmung (Bauland, Grünland) vom südlichen Bereich der bestehenden Wohnhausbebauung nach Osten. Die Überlegung liegt in der qualitätvolleren und sicherheitstechnisch besseren Flächenschaffung zur Bebauung durch ein weiteres Wohnhaus (Nahbereich ÖBB, etc.) Entspricht den Intentionen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK in Überarbeitung/Erstellung) und dem neuen Raumordnungsgesetz 2021. Der Flächenabtausch stellt keine Vermehrung der Baulandflächen dar.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 11b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Landwirtschaft) zu sehen.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist - wie den Gemeindecangaben entnehmbar - durch den Flächenabtausch eine qualitätvollere und sicherheitstechnisch besseres (Nahbereich ÖBB) Ergebnis für die Errichtung eines Wohnhauses zu erzielen. Festgehalten wird noch, dass die im Jahre 2020 gewidmete Fläche (nördlicher Bereich) bereits durch ein Wohnhaus mit Nebengebäude bebaut ist. D.h. ein entstehendes Objekt würde unmittelbar an bebautes Bauland-Dorfgebiet anschließen.

In diesem Zusammenhang darf nunmehr auf das neue Raumordnungsgesetz 2021 verwiesen werden. Die Ortschaft Unterlibitsch ist beabsichtigt seitens des Raumplanungsbüros Kaufmann (Ersteller des ÖEK's) aufgrund ihrer Lage und unmittelbaren Anbindung an den Hauptort St.

Michael mit seinen vielen öffentlichen Einrichtungen diesem sinngemäß als Siedlungsschwerpunkt zuzuordnen. Zudem stellt der Flächenabtausch keine Vermehrung der Baulandflächen dar. Aufgrund des unmittelbar nördlich ansteigenden Waldrandbereiches ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Ergebnis: Teilweise positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI

Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 11.11.2022 (ha. eingelangt am 15.11.2022):

Beabsichtigt ist eine Flächenumwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1575 im Ausmaß von ca. 1.350m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, in „Bauland-Dorfgebiet“. Im Norden der Umwidmungsfläche innerhalb von 30 Metern befindet sich die Parzelle Nr. 1462, KG 76004-Feistritz, welche die Nutzungsart „Wald“ aufweist und als solche in der Natur auch entsprechend bewirtschaftet wird. Als Maßnahme zur Minimierung von unvorhersehbaren Schäden bei möglicher Bebauung des Grundstückes zur Schaffung von Wohnraum wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt vorgeschlagen eine verstärkte Bauweise des Dachstuhles vorzuschreiben. Mit einer Rodung aus Gründen der Sicherheit des indirekt angrenzenden Waldbestandes auf Parz. Nr. 1462, KG 76004-Feistritz zu etwaigen Wohnobjekten innerhalb des Gefährdungsbereiches von 30 Metern kann aus forstlicher Sicht nicht gerechnet werden.

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand gegen die geplante Umwidmung.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 9, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1575, Ausmaß: 1.350 m², KG 76004 Feistritz, von derzeit: Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.
(Widmungspunkt: 11/2022b, Widmungswerber: Helga und Michell Würfler)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 11/2022b

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1575, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.350 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 10](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1575, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.350 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ verordnet.

Die Widmungswerber beabsichtigen einen flächengleichen Abtausch der Widmung (Bauland, Grünland) vom südlichen Bereich der bestehenden Wohnhausbebauung nach Osten. Die Überlegung liegt in der qualitätvolleren und sicherheitstechnisch besseren Flächenschaffung zur Bebauung durch ein weiteres Wohnhaus (Nahbereich ÖBB, etc.) Entspricht den Intentionen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK in Überarbeitung/Erstellung) und dem neuen Raumordnungsgesetz 2021. Der Flächenabtausch stellt keine Vermehrung der Baulandflächen dar.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

b) Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 11a/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet, ebenfalls im Ausmaß von 1.350 m²) zu sehen. Es handelt sich um einen Flächen-/Baulandabtausch. Siehe dazu 11a/2022.

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 11b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Landwirtschaft) zu sehen.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist - wie den Gemeindecangaben entnehmbar - durch den Flächenabtausch eine qualitätvollere und sicherheitstechnisch besseres (Nahbereich ÖBB) Ergebnis für die Errichtung eines Wohnhauses zu erzielen. Festgehalten wird noch, dass die im Jahre 2020 gewidmete Fläche (nördlicher Bereich) bereits durch ein Wohnhaus mit Nebengebäude bebaut ist. D.h. ein entstehendes Objekt würde unmittelbar an bebauten Bauland-Dorfgebiet anschließen.

In diesem Zusammenhang darf nunmehr auf das neue Raumordnungsgesetz 2021 verwiesen werden. Die Ortschaft Unterlibitsch ist beabsichtigt seitens des Raumplanungsbüros Kaufmann (Ersteller des ÖEK's) aufgrund ihrer Lage und unmittelbaren Anbindung an den Hauptort St. Michael mit seinen vielen öffentlichen Einrichtungen diesem sinngemäß als Siedlungsschwerpunkt zuzuordnen. Zudem stellt der Flächenabtausch keine Vermehrung der Baulandflächen dar. Aufgrund des unmittelbar nördlich ansteigenden Waldrandbereiches ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022
(ha. eingelangt am 08.11.2022)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 10, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 891/6, Ausmaß: 879 m², KG 76013 Penk, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Widmungspunkt: 14/2022, Widmungswerber: Friedrich Koren)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 14/2022

Umwidmung des Grundstückes Nr. 891/6, KG 76013 Penk im Gesamtausmaß von 879 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 11](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Nr. 891/6, KG 76013 Penk im Gesamtausmaß von 879 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Gegenständliche Umwidmung stellt eine Arrondierung/Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgebietes der Ortschaft Penk dar. Der Widmungswerber beabsichtigt das Baugrundstück seiner Tochter zu überlassen und diese wiederum mittels Wohnhaus zu bebauen.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber und Grundeigentümer noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

Das ggst. Begehren befindet sich im Nahbereich des Begehrens 13/2022 (befindet sich nördlich im Übergang der Parzellen 891/3 und 891/5). Bei den ggst. Parzellen 891/6, 891/7 und 891/8 handelt es sich sozusagen um eine Widmungslücke zwischen dem nördlich bebauten Bauland (891/3 und 891/5 im Übergang des erschließenden Weges) und des südlich bebauten Bauland-Dorfgebietes (Parzelle 904). Es wird betreffend das ggst. Begehren wiederum auf die im ÖEK festgelegten (ursprünglichen) Zielsetzungen verwiesen, wobei diese Zielsetzung des Freihaltens des Gesamtbereiches aufgrund getätigter Parzellierung und Baumaßnahmen vor einer möglichen stattgefundenen Rückwidmung bebaut wurden. D.h. betreffend das ggst. Begehren kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine Arrondierung/Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgebietes von Penk dar. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Raumordnungsgesetz 2021 hinsichtlich der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten verwiesen/aufmerksam gemacht werden.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Vertragliche Vereinbarung: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilien vom 20.10.2022
- WLW-Wildbach- und Lawinverbauung, 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)
- Bezirksforstinspektion Völkermarkt vom 11.11.2022 (ha. eingelangt am 15.11.2022)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Im Zuge des Kundmachungsverfahrens reduzierte der Antragsteller seinen Umwidmungswunsch. Lediglich das Grundstück Nr. 891/6 im Gesamtausmaß von 879 m² soll in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 11, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 891/6, KG 76013 Penk, an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Privatrechtliche Vereinbarung
zum Anschluss des Grundstückes Nr. 891/6, KG 76013 Penk,
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
(siehe [Anlage 12](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 12, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk, Ausmaß: 525 m², von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, „Ödland“, in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Widmungspunkt 15/2022a, Widmungswerber: Anna Hainz und Dominic Kletz)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 15/2022a

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk, im Ausmaß von 525 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, „Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 13](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 525 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Die Widmungswerber beabsichtigen auf der neu entstehenden Baufläche das Wohnhaus durch Nebenanlagen und Zubauten zu erweitern. Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Richtigstellung der bereits vorhandenen Nutzung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

a) Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 15b/2022 (beabsichtigte Festlegung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung bzw. teilweise Richtigstellung der bereits vorhandenen Nutzung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss (bestehendes Wohnobjekt mit punktuell ausgewiesenem Bauland-Dorfgebiet). Der Bereich 15b stellt den dazugehörigen Garten dar. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 13, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk, Ausmaß: 3.170 m², von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, in Grünland-Garten“. (Widmungspunkt 15/2022b, Widmungswerber: Anna Hainz und Dominic Kletz)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 15/2022b

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 3.170 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 14](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 3.170 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

Die Widmungswerber beabsichtigen auf der neu entstehenden Gartenfläche Nebenanlagen zum bestehenden Wohnhaus zu errichten. Außerdem soll eine Gartengestaltung vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich um eine unmittelbare Nutzungszuordnung.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

b)Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 15a/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Unmittelbare Nutzungszuordnung.

a)Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 15b/2022 (beabsichtigte Festlegung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung bzw.

teilweise Richtigstellung der bereits vorhandenen Nutzung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss (bestehendes Wohnobjekt mit punktuell ausgewiesenem Bauland-Dorfgebiet). Der Bereich 15b stellt den dazugehörigen Garten dar. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 14, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 800 m², von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt 18/2022a, Widmungswerber: Valentin Šumnik)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 18/2022a

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 15](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 489, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Die Widmungswerber beabsichtigt die neue entstehende Fläche zu parzellieren und durch seine Tochter bebauen zu lassen (Wohnhausbebauung). Entspricht den Zielsetzungen des ÖEK und ist Baulandanschluss gegeben.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

a) Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 18b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich vollinhaltlich anschließen. Die ggst. Begehren 18a und 18b/2022 stellen die alternative Festlegung zu dem Punkt 19/2021, welcher seitens der Fachabteilung bereits im Rahmen der Vorprüfung positiv beurteilt wurde, dar. Eine Neufestlegung ist aufgrund der Beschlussfassung (2022) und des Ausmaßes (K-ROG 2021) notwendig geworden.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)
- Bundesdenkmalamt vom 14.11.2022

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 15, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 535 m², von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, in „Grünland-Garten“. (Widmungspunkt 18/2022b, Widmungswerber: Valentin Šumnik)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 18/2022b

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 535 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 16](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 489, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 535 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

Die Widmungswerber beabsichtigt die neue entstehende Fläche zu parzellieren und durch seine Tochter bebauen zu lassen (Wohnhaus mit Nebenanlagen und Gartengestaltung). Entspricht den Zielsetzungen des ÖEK und ist Baulandanschluss gegeben.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

b) Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 18a/2022 zu sehen. Siehe dazu 18a/2022. Es handelt sich um die unmittelbare Nutzungszuordnung des beabsichtigten Gartens zu dem beabsichtigten Wohnobjekt/Bauland.

a) Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 18b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich vollinhaltlich anschließen. Die ggst. Begehren 18a und 18b/2022 stellen die alternative Festlegung zu dem Punkt 19/2021, welcher seitens der Fachabteilung bereits im Rahmen der Vorprüfung positiv beurteilt wurde, dar. Eine Neufestlegung ist aufgrund der Beschlussfassung (2022) und des Ausmaßes (K-ROG 2021) notwendig geworden.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)
- Bundesdenkmalamt vom 14.11.2022

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 16, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael, an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Privatrechtliche Vereinbarung
zum Anschluss des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael,
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
 (siehe [Anlage 17](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 17, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael, an die Gemeindeabwasserbeseitigungsanlage.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Privatrechtliche Vereinbarung
zum Anschluss des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael,
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg“
 (siehe [Anlage 18](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 19, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss der Grundstücke Nr. 335/1, 335/2 und .187, alle KG 76004 Feistritz, an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Privatrechtliche Vereinbarung
zum Anschluss der Grundstücke Nr. 335/1, 335/2, .187, alle KG 76004 Feistritz,
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg“
(siehe [Anlage 19](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Feststellung der AL:

Der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.11.2022, TOP 20, betreffend die Übernahme der Weganlage Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael, in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.
(Jernej/Božič/Gründe)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, Zahl: 601-7/6-2022, mit welcher ein Grundstück in der KG 76017 St. Michael als öffentlich erklärt und zugeschrieben wird.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael wird in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 393, KG 76017 St. Michael, übernommen und dient in Hinkunft dem Gemeingebrauch.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Feststellung der AL:

Der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen vom 23.11.2022, TOP 1, betreffend die Einstellung der Kostenübernahme für den „Italienisch Native-Speaker Unterricht“ an der VS/Europaschule St. Michael ob Bleiburg.

Feststellung der AL:

Der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der GR-Beschluss vom 19.12.2016 betreffend die Übernahme der Kosten für einen/n „Native SpeakerIn“ zur Förderung des Italienisch-Unterrichtes an der VS St. Michael wird mit 31.12.2022 aufgehoben.

Begründung:

„Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist Schulerhalterin der Volksschule/Europaschule St. Michael ob Bleiburg und fallen Kostenübernahmen für Sprachangebote im Schulunterricht nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde“.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 1, betreffend die Kenntnisnahme des Berichtes des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, vom 13.09.2022, zu aufsichtsbehördlichen Feststellungen für das Finanzjahr 2021.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die aufsichtsbehördlichen Feststellungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, vom 13.09.2022, Zahl: 03-VK125-5/21-2022 (003/2022) zu dem vom Gemeinderat am 16.05.2022 beschlossenen Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 (RA 2021) werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Mitteilung der aufsichtsbehördlichen Feststellungen zum RA 2021

(siehe [Anlage 20](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 2, betreffend den Abschluss eines Fördervertrages mit der Kameradschaft der Kärntner Bergwacht, Einsatzstelle Bleiburg, für die „Neuerrichtung des Stützpunktes Petzen“. (Weitergabe Bedarfszuweisungsmittel)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 21.000,00 für die „Neuerrichtung des Stützpunktes Petzen“, mittels Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und

der Kameradschaft der Kärntner Bergwacht – Einsatzstelle Bleiburg, 9150 Bleiburg – Unterort 9.

Förderungsvertrag

(siehe [Anlage 21](#) der heutigen Niederschrift)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 530000/777000 (Rettungsdienste/Transfers an Organisationen) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 3, betreffend die Erstellung eines Finanzierungsplanes für die Errichtung des „Begegnungsraumes Petzenwiese“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

FINANZIERUNGSPLAN „Errichtung Petzenwiese“

A) Mittelverwendung

Bezeichnung	Gesamt	2023	2024	2025
Errichtung Petzenwiese	150.000	150.000	0	0
Gesamtkosten	275.400	275.400	0	0

B) Mittelaufbringung

Bezeichnung	Gesamt	2023	2024	2025
Bedarfszuweisungsmittel	75.000	75.000	0	0
EU-Förderung	75.000	75.000	0	0
Gesamtsummen	150.000	150.000	0	0

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 4, betreffend die Festsetzung der Wirtschaftshof-Stundensätze für 2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Für die interne Verrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofes werden die Stundensätze für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

	EUR
a) Arbeiter	
Normalstunde	42,00
Überstunde mit 50% - Zuschlag	53,00
Überstunde mit 100% - Zuschlag	58,00

	Überstunde mit 200% - Zuschlag	69,00
	Normalstunde - Arbeiter gefördert (AMS usw.)	30,00
b)	LKW - Unimog	38,00
	Kleinlader (Gehl)	36,00
	Kommunalfahrzeug	36,00
c)	Fahrzeuge (ohne Fahrer) für die externe Verrechnung	
	Kommunalfahrzeug	70,00

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Feststellung der AL:

GR Ing. Arno Puschl befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 27: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 6, betreffend die Adaptierung der geltenden Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, Zahl: 240-13/2022-2, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird.

In Entsprechung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14, idgF wird verordnet:

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Atteste
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zuge der Einschreibung (Februar/März) entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen

und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen oder den Kinderbusfahrer bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde

sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Folgende Beiträge sind zu leisten (in Klammer befindet sich der Beitrag für Kinder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen):

1. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen,

a) für den Halbtageskindergarten	€	61,70
b) für den Ganztageskindergarten	€	78,70
c) Verpflegungsbeitrag pro Monat	€	65,00
d) Monatsbeitrag für „Gesunde Jause“	€	20,00

2. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen,

a) für den Halbtageskindergarten	€	89,50
b) für den Ganztageskindergarten	€	134,50
c) Verpflegungsbeitrag pro Monat	€	65,00
d) Monatsbeitrag für „Gesunde Jause“	€	20,00

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

In begründeten Fällen kann von den Erziehungsberechtigten um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages, nicht jedoch für den Verpflegungsbeitrag und den Bastelbeitrag, angesucht werden. Über Beitragsermäßigungen oder -befreiung entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien in der gleichen Dauer wie an Pflichtschulen
- Osterferien – Karwoche von Montag bis Freitag
- 10. Oktober und 2. November
- Sommerferien – bei Bedarf wird der Betrieb auch im August geführt (Öffnungszeiten 07:00 – 17:00)

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch
-

6. Inkrafttreten

(1) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 04.07.2022, Zahl: 240-13/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Feststellung der AL:

GR Ing. Arno Puschl befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 28: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 9, betreffend die Erstellung eines Finanzierungsplanes für den Ankauf: „Industriegrundstück w & p Zement GmbH“.

Feststellung der AL:

GR Ing. Arno Puschl befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

FINANZIERUNGSPLAN
„Erwerb Industriegrundstück“
(KG 76017 St. Michael, Parz. Nr. 1668)

A) Mittelverwendung

Bezeichnung	Gesamt	2023	2024	2025
Ankauf Gewerbegrundstück	1.751.300	1.751.300	0	0
Gesamtkosten	1.751.300	1.751.300	0	0

B) Mittelaufbringung

Bezeichnung	Gesamt	2023	2024	2025
Reg.Förderfonds	1.751.300	1.751.300	0	0
Gesamtsummen	1.751.300	1.751.300	0	0

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Feststellung der AL:

GR Erich Gerstl befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 29: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 10, betreffend eine zweckgebundene Rücklagenzuführung für „Wirtschaftsfördermaßnahmen/Infrastruktur“.

Feststellung der AL:

GR Erich Gerstl befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 100.000,00.

Diese Rücklagenzuführung ist zweckgewidmet für „Wirtschaftsfördermaßnahmen/Infrastruktur“.

Die Rücklagenzuführung findet unter der VA-Stelle 840020/794000 ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 30: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 11, betreffend die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel „IKZ-Bonus“ für die Jahre 2022 und 2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel (IKZ-Bonus), die mit Schreiben vom 05.11.2021, Zl. A03-ALL-58/21-2021, des Amtes der Kärntner Landesregierung, für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 40.000,00 zugesichert wurden.

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel in Summe € 80.000,00 sind für den Ankauf des Grundstückes Nr. 1668, KG 76017 St. Michael, zu verwenden.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Errichtung eines Recyclingparks gemeinsam mit der Gemeinde Globasnitz vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 31: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 12, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, Zahl: 902-1-VA 2023-1/MS/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.174.300,00
Aufwendungen:	€ 8.351.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 40.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -136.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.942.200,00
Auszahlungen:	€ 8.816.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 125.700,00

§ 3 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 32: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2022, TOP 16, betreffend die Aufnahme des „Klima-Tickets“ und des „Kärnten-Tickets“ in die bestehenden Studentenförderungen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg unterstützt Studierende wie folgt:

- **Studentenprämie € 100,00 je Semester**
- **Fahrtkosten max. € 300,00 je Semester**
- **Klima-Ticket od. Kärnten-Ticket max. € 300,00 je Semester**

Richtlinien:

- Die Studentenförderung wird Studierenden mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet gegen Vorlage der Inskriptionsbestätigung gewährt.
- Die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, für die Hin- und Rückfahrt vom Hauptwohnsitz, sind mittels Rechnungen bzw. Zahlungsbestätigungen zu belegen.
- Die Kosten für das Klima-Ticket bzw. das Kärnten-Ticket sind mittels Rechnungen bzw. Zahlungsbestätigungen zu belegen.
- Pro Semester können entweder nur die Fahrtkosten oder die Kosten für das Klima-Ticket bzw. Kärnten-Ticket abgerechnet werden.
- Das Klima-Ticket bzw. Kärnten-Ticket ist je Semester lediglich zur Hälfte abzurechnen (€ 300,00 im Wintersemester und € 300,00 im Sommersemester).
- Die Auszahlung der Studentenförderung bzw. des Fahrtgeldes erfolgt maximal für die Dauer von 12 Semestern, letztmaliger Anspruch in jenem Semester, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.
- Der Antrag ist jeweils nach Ende des jeweiligen Studiensemesters zu stellen.
- Laufzeit der Förderung von 01.10.2022 bis 31.12.2026

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 01.10.2015 TOP 17, vom 11.04.2017 TOP 8, und vom 14.12.2020, TOP 33, werden mit diesem Beschluss außer Kraft gesetzt.

Der selbstständige Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder vom 14.11.2022 ist somit erledigt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Feststellung der AL:

Frau GR Doris Schwarz befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 33: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 01.12.2022, TOP 46, betreffend die Feststellung der Planstellen für das Verwaltungsjahr 2023 (Planstellenverordnung).

Feststellung der AL:

Frau GR Doris Schwarz befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022, Zahl: 011-0/2022-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 220 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	15	57	57,00
3	50,00	2	18	
4	100,00	10	42	42,00
5	100,00	6	30	30,00
6	100,00	10	42	42,00
7	100,00	8	36	36,00
8	100,00	11	45	
9	100,00	9	39	
10	72,50	9	39	
11	50,00	9	39	
12	75,00	5	27	
13	93,75	5	27	
14	87,50	5	27	
15	50,00	5	27	
16	62,50	2	18	
17	50,00	3	21	
18	50,00	2	18	
19	45,96	2	18	
20	50,00	2	18	
21	52,28	2	18	
22	62,50	2	18	
23	100,00	7	33	
24	100,00	6	30	
25	100,00	6	30	

26	100,00	7	33	
BRP-Summe				207,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Abweichungen im Verwaltungsjahr 2023

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2023 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1. Folgende Planstelle wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß Bescheid Zahl: vomab dem 03. April 2023 befristet bewilligt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
2	100,00	6	30	30,00
BRP-Summe				237,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird ab dem 03. April 2023 überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte eine Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2021, Zahl: 011-0/2021-2, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Personalkonzept zur befristeten Planstelle in der Allgemeinen Verwaltung (siehe [Anlage 22](#) dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen und gilt der Beschluss vorbehaltlich der schriftlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:

- Übernahme eines Weges in das öffentliche Gut (Verbindung - Anwesen Burkhardt und Skubel – St. Michael ob Bleiburg) und Ausbau zu einem Geh- und Radweg
- Installierung einer einheitlichen Postleitzahl für das Gemeindegebiet, sowie Überarbeitung der Wegbezeichnungen in den Ortschaften
- Erlassung der Vergnügungssteuer bei Veranstaltungen im Gemeindegebiet
- Sanierung des „Miklin-Holzkreuzes“ in Penk
- Photovoltaik-Optimierung gemeindeeigener öffentlicher Gebäude

Die öffentliche Sitzung wird um 21:05 Uhr offiziell geschlossen.